



GEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(FWGebS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 07.12.2023 Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei:

- Bränden und Rauchwarnmaldereinsätzen,
- der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden,
- der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

§ 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 1 besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 im Falle

- vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- einer bestehenden Gefährdungshaftung
- einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(3) § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z. B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(2) Es werden Gebühren erhoben für:

- a) die jeweiligen Feuerwehrangehörige oder den jeweiligen Feuerwehrangehörigen 36,00 € / Std.
- b) den Einsatz von Fahrzeugen



- Drehleiter	289,00 € / Std.
- Wechselladerfahrzeug	386,00 € / Std.
- Gerätewagen Versorgung	163,00 € / Std.
- Mannschaftstransportwagen	116,00 € / Std.
- Rüstwagen II	364,00 € / Std.
- Tanklöschfahrzeug	209,00 € / Std.
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	154,00 € / Std.
- Löschgruppenfahrzeug	42,00 € / Std.
- Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge	42,00 € / Std.
- Kommandowagen	97,00 € / Std.
- Einsatzleitwagen	114,00 € / Std.

(3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(7) Für den Einsatz der Feuerwehr, ausgelöst durch einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, wird folgende Gebühr erhoben:

- Kleinalarm	482,00 €
- Mittelalarm	1.805,00 €

§ 4

Erstattung von Auslagen

(1) Für gebührenpflichtige Einsätze nach § 2 können folgende Auslagen erhoben werden:

- Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
- Entschädigungen nach den § 33 BrSchG.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung.

§ 5

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet

- die Auftraggeberin oder der Auftraggeber,
- die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenige natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- die oder der Verantwortliche gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.



§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Ersatzansprüche der Stadt als Trägerin der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Ordnungsamt – zulässig, auch wenn sie von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschildners bzw. der gesetzlichen Vertreter,
2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters,
3. die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht / Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenschildner werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, der Zentralruf der Autoversicherer, die Polizei sowie ggf. Zeugen.

(4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß den Vorgaben der Aktenordnung der Stadt Elmshorn aufbewahrt und anschließend vernichtet.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.



§ 9
Haftung und Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Elmshorn über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (FWGebS) in der Fassung vom 07.12.2012 (Ursprungssatzung), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 11.12.2023

gez.

Hatje
Oberbürgermeister